

Die ältere Kirchenrechtsliteratur der Perserkirche *

von

C. Detlef G. Müller

Schon von Anbeginn haben werdende Kirchenverfassung und -ordnung den Christen das Problem des Rechts gestellt. Man kann das an der Entwicklung der Ältestenverfassung und des Bischofsamtes ohne Schwierigkeiten feststellen¹. Wenn die Gemeinden ihre Gläubigen total in Pflicht nahmen und der Bischof die Schlüsselgewalt ausübte, so war dieser praktisch Richter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens seiner Gläubigen, Christi Stellvertreter in seiner Gemeinde, wie es Cyprian von Karthago (Thascius Caecilius; geb. um 200/10, gest. 14.IX.258 als Märtyrer) im Westen deutlich aussprach².

Zwar haben natürlich auch die Christen die weltlichen Gerichte anerkennen müssen und in Anspruch genommen, aber das Ideal war dieser Zustand nie. So tritt das Recht in der Kirche seit jeher in drei Bereichen auf: Zunächst geht es um die Organisation der Gemeinden und Patriarchate, das ganze grosse Gebiet des äusseren Zusammenhanges der Kirche, Diener und Gläubigen, das auch heute noch als Kirchenrecht im eigentlichen Sinne gilt. Der zweite Bereich ist der lehrmäßige. Auch hier muß je länger je mehr, der korrekte Glaube rechtlich festgelegt werden — die Orthodoxie der Gemeinden und ihrer Gläubigen nachprüfbar sein. Das ist nur durch Normen zu schaffen, die einen rechtsverbindlichen Charakter tragen.

* Gastvorlesung, gehalten am 13. Dezember 1973 (Donnerstag) um 11 Uhr vor der Theologischen Fakultät der Georgio-Augusta zu Göttingen. Der Text des mündlichen Vortrages wurde nicht verändert, dafür aber um ausführliche Anmerkungen vermehrt. Hier sind eventuell notwendige Präzisierungen zu finden. Die auf den Vortrag folgende Diskussion bot keine Veranlassung, den Text selbst zu verändern. Für die Ehre der Einladung nach Göttingen sei auch an dieser Stelle nochmals gedankt.

¹ Grundlegend hierzu das der Theologischen Fakultät in Göttingen gewidmete Werk von Hans Freiherr von Campenhausen: *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten*, Tübingen 1953 in 1. Auflage (*Beiträge zur historischen Theologie*, ed. G. Ebeling, Vol. 14).

² Cf. Epistula LIX, 5: Qui dixerit fratri suo fatue, et qui dixerit racha, reus erit in gehenna ignis (Matth. 5,22); quomodo possunt censuram Domini ultoris evadere, qui talia ingerunt non solum fratribus. sed et sacerdotibus, quibus honor tantus de Dei dignatione conceditur, ut quisquis sacerdoti eius et ad tempus hic iudicanti non obtemperaret, statim necaretur? (D. I. H. Goldhorn: *Th. C. Cypriani Opera Genuina I* [Lipsiae 1838], pp. 155/56). — H. Freiherr von Campenhausen, l.c. (Anmerkung 1), pp. 311-312.

An dritter Stelle steht dann das sogenannte Zivilrecht, also der Bereich des praktischen Lebensverhaltens. Für die Christen war er durch ihren Glauben, ihre Heiligen Schriften normiert. Die Bußfrage hat es weithin mit ihm zu tun. Man konnte hier selbstverständlich auch vor weltlichen Gerichten prozessieren. Seit ältester Zeit hat das aber kein christlicher Prediger als Ideal gepriesen. Ganz im Gegenteil. Auch hier war die Kirche, war der Bischof mit seinen biblischen Normen die oberste Instanz. Ein Zivilrecht im eigentlichen Sinne konnte es für die Christen daher kaum geben. Wie sollte zum Beispiel der ganze Complex des Ehrechten im weitesten Sinne unabhängig von den Normen des christlichen Glaubens existieren?

Es liegt auf der Hand, daß sich hier Vorschriften entwickelt haben müssen, nach denen verfahren wurde; kurzum schon früh ein Rechtsbewußtsein entstanden sein dürfte. Aus Berichten — zumal auf dem Gebiete der orientalischen Kirchen — gewinnt man leicht den Eindruck, daß sich hier die großen geistlichen Persönlichkeiten souverain über jedwede Regel hinwegsetzten und ganz aus dem Geiste Gottes ihre Entscheidungen fällten. Doch ist das nur scheinbar der Fall. Bei näherem Zusehen zeigt sich meist, daß hinter allen Urteilen feste Normen stehen — vielleicht manchmal etwas frei gehandhabt, aber doch nicht unbeachtet. Im römischen Reiche hat man schließlich den ganzen Umkreis des Kirchenrechts in den Gesamtcomplex des staatlichen Rechtes eingefügt. Damit wurde also der kirchliche Spruch staatlich vollstreckbar, konnte man ihm nicht mehr durch einen einfachen Austritt aus der Gemeinde entgehen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die viel besprochene bischöfliche Audienz (*episcopalis audientia*)³. Dieses alte bischöfliche Schiedsrichteramt fand unter Kaiser Justinian I. (527-565) jedenfalls eine erhebliche Ausweitung bis hin zu Kriminalsachen, zumindest

³ Cf. Walter Selb: *Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, Vol. 84 (1967), pp. 162-217 (auf p. 165 dieser grundlegenden Abhandlung wird leider immer noch von einer organisatorischen »Abspaltung« der persischen Christenheit von Antiochien mit folgendem »Schisma in der Annahme der nestorianischen Lehre« gesprochen. Dazu sei nochmals aufmerksam gemacht auf Wilhelm de Vries: *Antiochien und Seleucia-Ctesiphon, Patriarch und Katholikos?*, in: *Mélanges Eugène Tisserant*, Vol. III: *Orient Chrétien II, Città del Vaticano 1964* [Studi e Testi 233], pp. 429-450, der p. 445 lapidar erklärt: »Die persische Kirche gehörte niemals zum Territorium dieses Patriarchats [scil. von Antiochien] und hat sich deshalb auch von ihm nicht abgespalten«. Genauso entschieden äußert sich Wolfgang Hage, l.c. [Anmerkung 8], p. 180). — Schon Martin Krause: *Apa Abraham von Hermonthis, ein oberägyptischer Bischof um 600*, (ungedruckte) Philosophische Dissertation Berlin 1956, Vol. 1, pp. 64-72, betont, wie schwer bei der *Episcopalis Audientia* zivilrichterliche Tätigkeit, die administrativ-friedensrichterliche Funktion und das rein kirchlich-disziplinarische Richteramt von einander zu scheiden seien.

⁴ Cf. Gustav Pfannmüller: *Die kirchliche Gesetzgebung Justinians, hauptsächlich auf Grund der Novellen*, Berlin 1902, pp. 81-85.

für Kleriker⁴. Unter dem Islam schließlich wird den Christen eo ipso eine weitgehende Rechtsautonomie zugestanden, da sie Schriftbesitzer waren. Faktisch bleibt dabei natürlich eine Zweigleisigkeit bestehen, da jeder unbenommen auch vor muslimischen Gerichten sein Recht suchen konnte. Kirchlicherseits konnte man dagegen nur mit kirchlichen Strafen bis hin zur Exkommunikation vorgehen⁵. Wie weit eine anerkannte Führerpersönlichkeit gehen konnte, zeigt — allerdings in einer Übergangszeit — der Fall des Maurers und Raubmörders Phelia (oder Phylia), den der ägyptische Patriarch Benjamin I. etwa im Jahre 664 in seinem Hause verbrennen ließ. Allerdings faßte man die Angelegenheit als Gottesgericht auf: Das Feuer kam vom Himmel herab, so als ob ein Nachbar es auf das Haus geworfen hätte. Man war also gegen staatlichen Einspruch geschützt, denn selbstverständlich konnten auch Patriarchen nie eigene Henker beschäftigen⁶. Die Tendenz ist aber klar: Der Bischof ordnet das gesamte Leben seiner Gläubigen, ohne irgendeinen Bereich davon auszunehmen.

Sieht man sich einmal die Rechtsquellen der verschiedenen Patriarchate an, soweit sie bisher überblickbar und schon zugänglich sind, so findet man zumeist eine Fülle verschiedenartiger Sammlungen von alten Kirchenordnungen und Canones der verschiedensten Synoden⁷. Man muß sich fragen, wie weit und wann sie jeweils in Geltung waren. Es scheint fast ausgeschlossen, daß aus dem im Laufe der Zeit immer unübersichtlicheren Sammelsurium unterschiedlichster Sammlungen zugleich Recht gesprochen wurde. Viele Bestimmungen bleiben sich allerdings gleich oder ähneln sich. Auch können bestimmte Texte praktische, andere nur mehr theoretische Bedeutung gehabt haben. Schließlich ist auch hier die mündliche Tradition nicht zu unterschätzen, die man mittels der praktischen Anwendung weitergab. Man war also auf schriftliche Sammlungen keineswegs immer angewiesen.

Auffallend ist daher, daß gerade in dem ostsyrisch-nestorianischen Raum, also im Gebiete der Perserkirche die Katholikoi oder Patriarchen des Ostens⁸

⁵ Cf. Hubert Kaufhold: *Syrische Texte zum islamischen Recht*, München 1971 (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen Neue Folge, Heft 74), p. 20-22.

⁶ Cf. C. Detlef G. Müller: *Die Homilie über die Hochzeit zu Kana und weitere Schriften des Patriarchen Benjamin I. von Alexandrien*, Heidelberg 1968 (*Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1968, 1. Abhandlung), p. 19 mit Anmerkung 3 auf pp. 19-22.

⁷ Für Alexandrien cf. etwa Wilhelm Riedel: *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*, Leipzig 1900/Aalen 1968.

⁸ Allgemein C. Detlef G. Müller: *Stellung und Bedeutung des Katholikos-Patriarchen von Seleukeia-Ktesiphon im Altertum*, in: *Oriens Christianus*, Vol. 53 (1969), pp. 227-245. — Grundsätzlich zur Situation der Perserkirche in der alten Zeit äußert sich Wolfgang Hage:

und die Bischöfe selbst immer wieder zur Feder griffen, ihr Recht und ihre richterlichen Entscheidungen selbst immer neu fixierten. In den auf dem einstigen Territorium des römischen Reiches erwachsenen Kirchen scheint das garnicht oder doch nur in wesentlich geringerem Umfange von seiten des oberen Kleros geschehen zu sein. Das mag seinen Grund in der ganz anderen Lage der Perserkirche haben, die sich nie einer christlichen Obrigkeit erfreuen durfte und daher in besonderem Maße ein eigenes Rechtswesen aufbauen mußte, um die Gläubigen von dem Besuch fremder Gerichte abzuhalten. Als einen gewissen Fixpunkt wird man die Synode von 424 unter dem Katholikos Dadīšō' festhalten können. Man will jetzt seine Angelegenheiten selber ordnen als Kirche im neupersischen Reich und von dem Protektorat der »Väter des Westens« loskommen⁹. Das führte dogmatisch zur Anerkennung der nestorianischen Lehre (April 484 zu Bēt Lāpāt)¹⁰ und mußte auch eigene kirchenrechtliche Bemühungen aller Art nach sich ziehen.

Wichtige Grundnormen legen natürlich die Canones der einzelnen Synoden fest, wie sie im Synodicon orientale¹¹ vom 5. bis 8. Jahrhundert zusammengefaßt sind, wozu noch eine Reihe von altkirchlichen Canones kommen¹². Grundsätzlich ergibt sich aus den disziplinären und sittlichen Vorschriften das gesamte Recht für das tägliche Leben der Christen. So ist es in allen Kirchengebieten. Gegebenenfalls tritt die alte Volkssitte hinzu, sofern sie den christlichen Vorschriften nicht widerspricht. Darüber hinaus muß man davon ausgehen, daß der Verband größerer Familien ohnedies manche Dinge sozusagen von selbst erledigt und vielfach keine richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen braucht. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Kirche nicht nur ohne christliche Obrigkeit ist, sondern sich auch über immer unterschiedlichere Gebiete ausdehnt. Einheitliche Normen waren

Die oströmische Staatskirche und die Christenheit des Perserreiches, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Vol. 84 (1973), pp. 174-187.

⁹ Cf. J. B. Chabot: *Synodicon orientale ou recueil de Synodes Nestoriens = Notices et extraits des Manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres Bibliothèques*, Vol. 37, Paris 1902, pp. 51, 295/296.

¹⁰ Diese Synode fand aber keine Aufnahme in die Synodalaktensammlung der persischen Kirche (cf. Chabot = Anmerkung 9), da sie durch diejenige des Mār Akakios (ܡܪ ܐܚܝܬܐ) von Seleukeia-Ktesiphon von 486 ersetzt wurde.

¹¹ Ediert, in das Französische übersetzt und mit Anmerkungen versehen von J. B. Chabot (cf. Anmerkung 9; zu dem Herausgeber cf. Édouard Dhorme: *Notice sur la vie et les travaux de M. l'Abbé Jean-Baptiste Chabot* [mit Bild] in *Académie des Inscriptions & Belles-Lettres, Comptes rendus des séances de l'année 1952*, Paris 1952, pp. 262-277, insbesondere p. 269). Cf. weiter H. Kaufhold, l.c. (Anm. 5), p. 254 (hier auch die deutsche Übersetzung von Oscar Braun).

¹² Die Liste bei Chabot, l.c. (Anm. 9), pp. 609-615.

daher ein Gebot der Stunde; Normen, die man dann natürlich mit kirchlichen Mitteln durchzusetzen versuchen mußte.

Als erster Katholikos verfaßt Mār 'Abā I. (537 oder 540 bis 552) ein juristisches Werk, das bezeichnenderweise das Eherecht zum Inhalt hat¹³; ein für das Leben der Christen immer wichtiges Problem, insbesondere in einer Umgebung, die hier andere Normen vertrat. Die kurze Schrift ist rein biblisch orientiert und behandelt die Ehevorschriften nach Leviticus 18, sowie die Strafbestimmungen aus Leviticus 20,10-21. Bereits dieser biblische Text fordert die Israeliten ja auf, hier nicht den Gebräuchen ihrer Umgebung zu folgen. In gleicher Weise ziehen natürlich auch die Christen daraus ihre Schlüsse und folgen den biblisch gegründeten Vorschriften ungeachtet der Praxis ihrer andersgläubigen Nachbarn. Der Text ist also eine Zusammenfassung der kirchlichen Vorschriften, die sich natürlich auch von der jüdischen Usance in gewissem Umfange absetzen¹⁴. Der Katholikos teilt mit, wann Heirat und Geschlechtsverkehr erlaubt sind und wann nicht. Bemerkenswert ist der deutliche Hinweis auf die persische Verwandtenehe, die klar abgewiesen wird. Die Anschauungen der Magier werden ohne Scheu beim Namen genannt¹⁵. Die Schrift ist als nochmalige Präzisierung der kirchlichen Canones zu verstehen, wie sie auch der Synode Mār 'Abā's von 544 beigegeben sind¹⁶. Man wird also sagen können, daß diese kleine juristische, dabei aber auch etwas predigtartige Schrift des Patriarchen sozusagen zwanglos aus der kirchlichen Praxis herauswächst und präzisiert, was communis opinio der Kirche ist, ihre Canones festlegen. Das Problem hat dann die Synoden immer wieder bewegt. Es war nötig, die christliche Eheschließung zu fordern; und das hieß logischerweise eben die kirchliche Verlobung, womit jedwede für die Kirche nicht akzeptable Ehe von vornherein ausgeschlossen war. Das zeigt schon der Canon XIII der Synode Georg I. von 676¹⁷. Auch in der späteren juristischen Literatur der Perserkirche wird das Eherecht stets mitbehandelt. Ohne nun das Gesamtproblem von *ἄγραφος Γάμος* und *ἑγγραφος Γάμος*¹⁸, sowie die Entstehung der

¹³ Ediert mit deutscher Übersetzung von Eduard Sachau; *Syrische Rechtsbücher*, Vol. III (Berlin 1914), pp. XXII-XXVII, 255-285, 363-369 (hier die Anmerkungen).

¹⁴ Cf. Müller, l.c. (Anm. 8), p. 241.

¹⁵ Cf. die Hinweise auf Ahura Mazdā und Zervan (cf. Sachau III [Anm. 13], pp. 264-267, 366-368).

¹⁶ Cf. Canon XXXVIII bei Chabot, l.c. (Anm. 9), pp. 549-550, 561.

¹⁷ Cf. Chabot, l.c. (Anm. 9), pp. 223, 487-488; und J. Partsch: *Neue Rechtsquellen der nestorianischen Kirche*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Vol. 30, Romanistische Abteilung, Weimar 1909, pp. 355-398, hier 386-391.

¹⁸ Die Verhältnisse liegen hier in Syrien ähnlich wie in Ägypten. Der *ἄγραφος Γάμος* kann als kirchlich gesegnetes Verlöbniß bezeichnet werden, dem der *ἑγγραφος Γάμος* als Ehevertrag mit Dotalinstrument ohne kirchliche Begründung als eigentlicher Ehebeginn folgt. Ursprünglich dürfte es sich wohl auch um verschiedene Formen der Eheschließung gehandelt haben mit

nestorianischen Eheriten hier im einzelnen behandeln zu können¹⁹, gar noch ihre zeitliche Entwicklung oder räumliche Ausdehnung, darf doch festgehalten werden, daß das Eherecht nach Lage der Dinge eine erhebliche Rolle spielte und man nach Möglichkeit kirchlicherseits den Hebel zu Beginn, also beim Problem des Verlöbnisses ansetzte.

Man darf die Entwicklung des Rechtes der Perserkirche sich aber nicht so vorstellen, als ob stets die theoretische Erwägung, die Abfassung neuer Rechtsbücher auf Grund der Canones und der übrigen juristischen Literatur das Entscheidende gewesen wäre. Vielmehr wirkten die Katholikoi oder Patriarchen auch rechtsetzend, indem ihre Entscheidung als vorbildlich erkannt und somit beispielhaft für ähnlich gelagerte Fälle wurde. Mit anderen Worten, die Patriarchen und gegebenenfalls auch die Bischöfe in ihrem Bereich wurden zu autoritativen Auslegern der bestehenden Rechtsnormen ihrer Kirche. Bereits von einem Manne wie Mār 'Aḇā I. wissen wir, daß er regelmäßig einen erheblichen Teil seines Tages als Gerichtsherr verbrachte, indem er Entscheidungen fällte; während er in der Nacht Briefe schrieb²⁰. Dieser Tätigkeit der Patriarchen entstammen die Sammlungen von richterlichen Entscheidungen, wie sie uns erstmals aus der islamischen Zeit überliefert sind. Henān-Īšō' (Misericordias Jesu) I. (685/86-699 oder 701) hat in schwieriger Zeit (Auseinandersetzung zwischen den mekkanischen und damaszenischen Khalifaten) regiert. Von ihm sind 25 (oder de facto 24) Schreiben mit richterlichen Urteilen erhalten, die doch für die Nachwelt wohl normierende Kraft hatten²¹. Es handelt sich allerdings um Briefe, also schriftliche Entscheidungen, nicht um Protokolle von Gerichtssitzungen in seinem Palaste. Doch sind natürlich auch diese Schreiben getreue Spiegel seiner richterlichen Tätigkeit im weitesten Sinne. Sie zeigen, daß der Patriarch oberster Richter ist, der die endgültige Entscheidung fällt. Von seinen Bischöfen erwartet er die gleiche richterliche Tätigkeit auf Grund der gleichen Normen, also einem Studium der bisherigen Gesetze und Urteile

je unterschiedlichen lokalen Geltungsbereichen (cf. J. Partsch, l.c. [Anm. 17], pp. 388-391). Juristisch ist natürlich nur die vertragliche Ehe interessant. Doch geht das syrisch-römische Rechtsbuch auch auf die Ehe ohne *Φερύ* (ܦܪܝܐ)– und *Δωρεά* (ܕܘܪܝܐ)– Verträge ein (cf. Eduard Sachau: *Syrische Rechtsbücher*, Vol. I [Berlin 1907] = *Leges Constantini Theodosii Leonis*, pp. 83-85 [R II, § 52] und 169-170, 207-208 [R III, § 94]). Man kann mit Partsch (p. 390) das kirchliche Verlöbnis als Stärkung des *ἄγραφος Γάμος* bezeichnen, da ohnedies sicher eine erkleckliche Anzahl von Ehen ohne förmliche juristische Verträge aufgenommen wurden.

¹⁹ Cf. auch Henricus Denzinger: *Ritus Orientalium Coptorum, Syrorum et Armenorum in Administrandis Sacramentis*, Vol. II (Wirceburgi 1864), pp. 419-450 = *Ritus matrimonii* apud Nestorianos.

²⁰ Cf. Müller, l.c. (Anm. 8), p. 242.

²¹ Cf. Eduard Sachau: *Syrische Rechtsbücher*, Vol. II (Berlin 1908), pp. VI-XVII, 1-51, 181-189.

(ܚܢܢ ܐܝܫܐ) ²². Zumindest ein Streben nach einheitlichen rechtlichen Normen für die Gesamtkirche scheint vorzuliegen.

Die genannten Urteile Henān-Īšō's zeigen uns, mit welchen Problemen juristischer Natur die Bischöfe damals konfrontiert waren. Man kann kirchliche Fragen im engeren Sinne erkennen — also den großen Complex des Kirchenbesitzes, der kirchlichen Bauten und des Lebenswandels der Kleriker auf der einen Seite — und dann das ganze Gebiet der Fürsorge für die christliche Familie, die sich natürlich nicht nur in dem Eherecht im Sinne des Verlöbnisses und der Eheschließung erschöpft. Vielmehr gehören hierher dann die Erbschaftsprobleme, überhaupt die Frage der angemessenen Unterhaltung aller Familienmitglieder (illegitime Kinder!) bis hin zu dem Problem der Sklaverei. Es sind das alles Dinge, die seit jeher in die Competenz der obersten Seelsorger fallen, und die hier nach Möglichkeit nun kircheneinheitlich geordnet werden.

Aus der zweiten Hälfte des gleichen 7. Jahrhunderts stammt ein weiteres, ursprünglich persisch abgefaßtes Werk des Metropoliten Šem'ōn von Rēvard-ešīr ²³. Diese Arbeit hat eine Wirkungsgeschichte in syrischer und arabischer Übersetzung gehabt, wurde also von weiten Kreisen als vorbildlich erachtet. Diese Canones sind insofern interessant, als hier ausdrücklich das Problem des christlichen Gesetzes angesprochen wird. Warum hat der Heiland nicht Selbst alle Rechtsfragen sozusagen durch ein juristisches Corpus geregelt? Weiter wird die Frage der Bedeutung des mosaischen Gesetzes für die Christen behandelt und gezeigt, daß diese Vorschriften nur eine partikulare Bedeutung haben; für die Christen also nicht voll verbindlich sind. Dagegen stellt Šem'ōn das biblische Gesamtzeugnis und vor allem die auch mündlich überlieferte Tradition und das vorbildliche Gericht besonders begnadeter Männer. Lokale Verschiedenheiten nimmt er dabei in Kauf. Kurzum, dem Wirken des Heiligen Geistes wird im kirchlichen Richteramt Raum gegeben; aber auch der lokalen Sitte — juristisch gesprochen dem Volksrecht. Unter dieser Überschrift wird das Zusammenleben der Christen untereinander behandelt; und das heißt wieder das Ehe- und Familienrecht. Nach Lage der Dinge handelt es sich also um das Erbrecht, das für den Unterhalt aller sorgt.

Die Rechtsliteratur der Nestorianer erschöpft sich jedoch nicht in derartigen Präzisierungen der Synodalcanones, die ein kirchliches Gewohnheitsrecht zeigen, das aus dem Rückgriff auf die Bibel lebt. Sie kennt auch die strenge Form des kirchlichen Gesetzbuches, das in ganz anderer Weise

²² Sachau, l.c. (Anm. 21), p. 2, lineae 13/14.

²³ Cf. Eduard Sachau: *Syrische Rechtsbücher*, Vol. III (Berlin 1914), pp. XVII-XXII, 203-253, 345-362.

aus einer im eigentlichen Sinne juristischen Tradition lebt und auf Grund dieser auch ein einheitliches Zivilrecht für den Gesamtbereich der Perserkirche zu schaffen sucht, natürlich nicht ohne Beachtung der bisherigen Rechtspraxis.

Als zentrale Gestalt für das ostsyrische Rechtswesen betrachtet man hier mit recht den Patriarchen Timotheos I. den Großen (Regierungszeit: 780 bis 823). Seine Bedeutung für die Entwicklung seiner Kirche ist ohnedies erheblich. So nimmt es nicht wunder, daß aus seiner Feder im Jahre 805 ein in 99 Paragraphen eingeteiltes Gesetzbuch erschien²⁴. Es ist offensichtlich als Vorbild für die Gesamtkirche gedacht. Kleriker und Laien haben den Patriarchen darum gebeten. Sie wollen für die irdischen Verhältnisse eine Urteilsgrundlage haben — eben ein Gesetzbuch, nach dem man sich richten kann. Es soll nicht nur verhindern, daß die Gläubigen nichtchristliche Gerichtshöfe in Anspruch nehmen. In leicht verständlicher Form soll es vielmehr in Frage und Antwort jedermann die Richtschnur für sein Handeln übermitteln. Der Patriarch denkt also nicht etwa daran, daß nur ein Richter das Werk studieren und seinen Entscheidungen zu Grunde legen soll. Vielmehr soll es im Idealfalle jeder Gläubige kennen und als Sittenspiegel zur Norm seines persönlichen Verhaltens machen; also nicht etwa erst der Rechtsbrecher aus ihm zitternd sein Schicksal erfahren. Timotheos behandelt in den einzelnen Paragraphen zunächst den Kleros, die Position der Presbyter und Diakone, Jurisdiktionsfragen der Bischöfe, Schmähung von Amtsträgern, dann das Problem des Prozessierens vor nichtchristlichen Gerichten, verbietet strikt die Beschneidung als jüdisch (die Christen kennen nur die Taufe), sowie die Aufbewahrung der Eucharistie; um dann die Ehe- und Erbschaftsfragen abzuhandeln, hier faktisch so gut wie alle in der Praxis der Kirche vorkommenden Fälle durchgehend und damit den Hauptteil seiner Canones füllend. Wir erhalten hier einen guten Überblick über das einschlägige Gewohnheitsrecht der Perserkirche, das nach Möglichkeit biblisch begründet wird. Wie das Schlußwort zeigt, traut Timotheos den berufenen Richtern durchaus zu, etwa von ihm nicht behandelte Fälle auf Grund der bisherigen Einsicht gerecht zu entscheiden. Ein erschöpfendes, rechtspositivistisch gedachtes Compendium wird also von ihm garnicht beabsichtigt. Man kann daher auch wenig über die Quellen des Patriarchen für sein Gesetzbuch sagen. Die Synodalcانونes und die Bibel dürften die entscheidenden Normen sein. Darüber hinaus zeigt sich wohl tatsächlich beim Dotalrecht, daß die freilich weiter entwickelten Leges Constantini Theodosii Leonis dahinterstehen²⁵. Das ist insofern nicht weiter

²⁴ Cf. Eduard Sachau: *Syrische Rechtsbücher*, Vol. II (Berlin 1908), pp. XVII-XXI, 53-117, 190-196.

²⁵ Cf. E. Sachau II (Anm. 21), p. XXI; Müller, l.c. (Anm. 8), p. 243.

verwunderlich, als sie ja auch in ostsyrischer Version umliefen²⁶. Es handelt sich dabei um das sogenannte syrisch-römische Rechtsbuch, das die genannten drei Kaiser erwähnt, erst nach 468 entstand und später aus dem Griechischen in das Syrische übersetzt wurde. In mannigfachen Versionen hat es bis zum Kaukasus im Norden (Armenien und Georgien) und Afrika im Süden eine erhebliche Wirkung entfaltet²⁷. Wie nicht anders zu erwarten, dürfte die westsyrische Übersetzung die getreueste sein. Die drei ostsyrischen Versionen sind zum Teil verkürzt, zum Teil erweitert²⁸. Aus der Zahl der erhaltenen Versionen wird man zumindest auf einen Einfluß des römischen Rechtes auch im Raume der Perserkirche schließen können, wenn auch erst seit Timotheos das syrisch-römische Rechtsbuch hier heimisch wurde²⁹. Wozu sonst die Bearbeitungen dieses Rechtsbuches? Das zunächst hierzu.

Erwähnt werden muß nun erst einmal Īšō' Bar Nūn (823-828), der Nachfolger des eben behandelten großen Timotheos, aber nach der Überlieferung auch sein glühender Feind. In unserem Zusammenhang interessiert letzteres aber nicht. Wir betrachten Īšō' Bar Nūn vielmehr als Verfasser eines ergänzenden Rechtsbuches von 133 Paragraphen, das in keiner Weise gegen das Werk seines Vorgängers polemisiert, es vielmehr tatsächlich ergänzt. Er behandelt dergestalt Ehe- und Erbrecht, bringt neu Bestimmungen gegen die schwarzen Künste, einen Zensurparagraphen, nimmt von dem Problem des Zusammenlebens mit den Muslims Notiz, schließt Mörder und Giftmischer aus, regelt das Fasten unter Heiden oder häretischen Christen und wendet sich zum Schluß dem Problem der Amtsanmaßung zu³⁰. Der

²⁶ Cf. die Edition von E. Sachau: *Syrische Rechtsbücher*, Vol. I (Berlin 1907).

²⁷ Cf. E. Sachau, l.c. (Anm. 26), p. VII. — Allgemein Walter Selb: *Zur Bedeutung des syrisch-römischen Rechtsbuches*, München 1964 (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte*, 49. Heft). Ergänzend dazu Arthur Vööbus: *Die Entdeckung neuer wichtiger Quellen für das Syrisch-römische Rechtsbuch*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Vol. 89, Romanistische Abteilung, Weimar 1972, pp. 348-351. — Georg Graf: *Geschichte der christlichen arabischen Literatur*, Vol. I (Città del Vaticano 1944/1959 = *Studi e Testi* 118), pp. 613-615, 694. Graf schließt sich an Nallino an und legt die Übersetzung in die syrische Sprache und die Aufnahme in das Recht der Nestorianer in die Mitte des 8. Jahrhunderts. Das Werk »ist nicht eine Schöpfung für den praktischen Gebrauch, sondern ein Schulhandbuch mit rein didaktischen Zwecken«. — Wilhelm Riedel: *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*, Leipzig 1900/Aalen 1968, pp. 296-298 (§ 45: *Die Canones der Könige*. — Das zweite Buch bietet die arabische Übersetzung des syrisch-römischen Rechtsbuches).

²⁸ Cf. Anton Baumstark: *Geschichte der syrischen Literatur*, Bonn 1922/Berlin 1968, p. 83. — Ignatius Ortiz de Urbina, S. J.: *Patrologia Syriaca*, Romae 1958, p. 225 (denkt an eine Übersetzung in das Syrische vor dem Ende des V. Jahrhunderts).

²⁹ Cf. H. Kaufhold, l.c. (Anm. 5), pp. 26-28 (sieht bei der Übersetzung und »Rezeption« sicher ein antiquarisches, jedenfalls ein mehr theoretisches als praktisches Interesse im Vordergrund stehen = p. 28).

³⁰ Eduard Sachau: *Syrische Rechtsbücher*, Vol. II (Berlin 1908), pp. XXI-XXIII, 119-177, 197-204. — Müller, l.c. (Anm. 8), p. 243.

Damit möchte ich die Übersicht über die älteren Quellen abschließen³⁶. Das hat nicht nur zeitliche Gründe. Auch juristisch ist hier ein Einschnitt festzustellen, da mit dem Katholikos und Patriarchen Johannes V. bar 'Abgārē (900-905) und seinem Rechtsbuch die Zeit einer stärkeren Einwirkung und praktischen Bedeutung des islamischen Rechtes beginnt³⁷. Die Beurteilung wird hier auch andere Wege gehen müssen als im älteren Recht. Die ältere Literatur zerfällt deutlich in drei Gruppen. Als sozusagen klassisches juristisches Dokument steht das syrisch-römische Rechtsbuch vor uns, während sowohl die richterlichen Entscheidungen als zweite Gruppe, als auch die Rechtsbücher (vornehmlich in Frage und Antwort) einen anderen Charakter zeigen.

Warum wurden diese juristischen Dokumente eigentlich aufgezeichnet? Wir kennen zum Beispiel, besonders aus der späteren Zeit der islamischen Herrschaft, die oft von den Muslims angeregte theoretische Rechtsliteratur: Ein Gelehrter stellt aus historischem und juristischem Interesse das Recht seiner Kirche dar, partiell oder enzyklopädisch. Derartige Werke haben auf jeden Fall ihre Bedeutung für die Wissenschaft. Sie können auch praktische Bedeutung gewinnen, sich durchsetzen. Dann werden sie als juristische Handbücher benutzt und zahlreiche Handschriften aus mehreren Jahrhunderten zeugen von ihrer Beliebtheit. Diese Seite ihrer Wirksamkeit ist aber völlig losgelöst von dem Verfasser, sieht man vielleicht von irgendeinem besonderen Ruf bei seinen Zeitgenossen ab, der seinen Büchern zugute kam.

Angesichts dieser mehr theoretischen Literatur fragt man immer wieder nach der *Rechtspraxis* der einzelnen Kirchen³⁸. Über diese wissen wir zumeist wenig. Soweit bisher überhaupt die Rechtsquellen der einzelnen orientalischen Patriarchate bekannt und zusammengestellt sind, haben wir es meist — wie gesagt — mit einem Sammelsurium von Vorschriften und

³⁶ Cf. zusätzlich noch Walter Selb: *Sententiae syriacae*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Vol. 85, Romanistische Abteilung, Weimar 1968, pp. 400-403. Selb vermutet in diesen 31 (genauer 30) erhaltenen Paragraphen ein neues Werk aus der vulgarrechtlichen Literatur des Ostens. — Für weitere Abhandlungen über Ehe- und Erbrecht aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und solche aus dem 9. Jahrhundert cf. Walter Selb, l.c. (Anm. 3), p. 164. — Jetzt ist zusätzlich zu vergleichen Idem: 'Abdišo' bar Bahriz (10./11. Jahrhundert; Metropolit von Assur [Mossul] und Ḥdajjāb [Adiabene]), Ordnung der Ehe und der Erbschaften sowie Entscheidung von Rechtsfällen, Wien 1970 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, 268. Band, 1. Abhandlung). Selb nennt das Werk auf p. 18 »das um seiner selbst (sic) erarbeitete Produkt eines spekulativen Geistes«.

³⁷ Cf. H. Kaufhold, l.c. (Anm. 5) allgemein und pp. 28, 33.

³⁸ Diese Ausführungen sollen auch eine Antwort an Hubert Kaufhold (l.c. [Anm. 5], p. 284) sein und unsere Stellung zur Rechtspraxis der Perserkirche präzisieren; mit einem Dank für die anregende Diskussion.

Äußerungen seit der apostolischen Zeit zu tun, deren Benutzung in dieser Form als ausgeschlossen erscheint. Soweit nicht im römischen Reich der Staat später strenge juristische Maßstäbe durchdrückte, scheinen die entscheidenden juristischen Quellen immer die Bibel und die Canones der Synoden gewesen zu sein. Deren Handhabung setzte freilich eine geistliche Persönlichkeit voraus, die bei ihren Gläubigen wirkliche Autorität genoß. Dass darin bei den orientalischen Christen kein Mangel herrschte, beweist ihre Geschichte hinlänglich. Das Handeln des zu Anfang zitierten ägyptischen Patriarchen Benjamin I. wäre ohne diese Voraussetzung überhaupt nicht zu erklären. So ist die immer wieder gestellte Frage nach der Rechtspraxis auch nur in diesem Sinne zu beantworten. Wir haben kein Gericht vor uns, in dem der Richter, also der Patriarch oder Metropolit oder Bischof, seine Stellung kraft seiner juristischen Fachkenntnisse behauptet --- also auf Grund seiner besseren und genaueren Kenntnisse der einzelnen Paragraphen. Umgekehrt hat auch der Übeltäter keine Möglichkeit, sich geschickt durch die Paragraphen zu lavieren und im Grenzfalle eben freigesprochen zu werden. Die geistliche Persönlichkeit als Richterin setzt andere Maßstäbe.

Nun ist es in unserem Falle sicher bemerkenswert, daß als Verfasser der älteren juristischen Literatur der Perserkirche ausschließlich Katholikoi und Metropoliten auftreten. Soweit erkennbar, liegt in dieser Zeit noch keine theoretische juristische Literatur der Gelehrten vor. Vielmehr schreiben hier Praktiker, geistliche Hirten und Seelsorger ihrer Kirche und Gemeinden. Sollte da nicht ein praktischer Zweck hinter ihrer Arbeit stehen? Jedenfalls scheinen diese Werke nicht aus Interesse an der Jurisprudenz als Wissenschaft entstanden zu sein. Wir haben aus der älteren Zeit richterliche Entscheidungen vor uns, die doch wohl gesammelt worden sind, um für den Anfänger oder den nicht so geistesmächtigen Seelsorger vorbildliche Anleitungen zur Verfügung zu stellen und wohl auch im Gesamtrahmen der Kirche auf eine gewisse Einheitlichkeit hinzuwirken. Dem gleichen Ziele dienen auch die mehr systematischen Gesetzesbücher. Timotheos der Große nimmt doch als selbstverständlich an, daß der betreffende Oberhirte fähig sein wird, auch von ihm nicht behandelte Fälle zu entscheiden.

Deutlich zeigt diese Rechtsliteratur immer wieder paränetische Züge und nimmt zuweilen sogar predigtartigen Charakter an. Mit anderen Worten, diese Schriften sind nicht Voraussetzung der Rechtspraxis der Perserkirche, sondern spiegeln diese Rechtspraxis bereits wieder; sie zeigen uns, wie man in der Kirche Recht zu sprechen suchte fern aller rein gesetzessystematischen Vorstellung.

Daher finden sich auch so wenig wirkliche *Quellen* in ihnen verarbeitet. Genaue Hinweise auf römisches Recht, syrisches und iranisches Volksrecht trifft man kaum an. Das ist nicht allzu verwunderlich, da diese ältere

juristische Literatur der Praxis entstammt und nicht rein antiquarischem Interesse. Die Quellen sind weiterentwickelt und lagen nicht auf dem Schreibtische der Verfasser zur wörtlichen Kopie bereit. Die Autoren kannten Bibel und Synodalcanones als entscheidende Quellen und sicher auch anderes Recht, benutzten dieses aber frei aus der Praxis heraus ohne sklavisches Nachahmung. In diesem Sinne wird auch das syrisch-römische Rechtsbuch mit seiner Rolle gespielt haben. Auch die Rechtsliteratur der Persis dürfte in diesem Sinne nicht nur in der Persis, sondern in der syrischen Übersetzung auch sonst in der Kirche ihre Bedeutung gehabt haben. Man konnte sich also an der Rechtsliteratur orientieren. Der Patriarch wird darüber hinaus auf diese Weise auch versucht haben, eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, ohne den betreffenden Seelsorger übermäßig einzuengen. Die juristische Tätigkeit trägt hier also durchaus seelsorgerlichen Charakter. Die besonderen Verhältnisse im Perserreich und die zunehmende Ausdehnung der Kirche dürften für die Abfassung dieser einzigartigen Rechtsliteratur verantwortlich sein. In den anderen, stärker homogenen Patriarchaten formulierte man die Rechtspraxis eben nicht in derartigen Sammlungen richterlicher Entscheidungen und wichtiger Vorschriften wie hier in der Perserkirche. Das macht ihren besonderen Wert aus. Genauso ist es wohl kein Zufall, daß Timotheos der Große auch das *Synodicon orientale*³⁹ zusammenstellen ließ und so in jeder Weise das geltende praktische Recht seiner Kirche zu fixieren suchte. Man wird zwar pointiert, aber wohl doch nicht überspitzt sagen können, diese ältere praktische Rechtsliteratur der Perserkirche ist Auslegung der Bibel und der Synodalcanones. Allein von hier erhält sie ihren Wert. Die übrigen Quellen haben demgegenüber sekundäre Bedeutung und sind in das Ermessen der Hirten und Seelsorger gestellt.

³⁹ J. B. Chabot, l.c. (Anm. 9), p. 13, setzt die Entstehungszeit der Sammlung zwischen 775 und 790 an.